

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Stadtbildpflege entsprechend der Gestaltungssatzung

Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat eine Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich von Wolfach beschlossen. Die Gestaltungssatzung soll eine altstadtgerechte Gestaltung von Neubauten sowie die Erhaltung und Anpassung bestehender baulicher Anlagen an dieses Ziel sicher stellen. Als Anreiz für die Änderung bestehender Anlagen und die gewünschte Neugestaltung bei neuen Bauvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen, jährlich einen Betrag zur Stadtbildpflege im Haushaltsplan zur Verfügung zu stellen. Die ersten 10 Maßnahmen sollen eine besonders hohe Förderung erfahren. Der Gemeinderat will damit einen Anreiz zur kurzfristigen Verwirklichung von Pilotprojekten in städtebaulich wichtigen Bereichen, vor allem in der Hauptstraße und der Vorstadtstraße, geben. Nach Abwicklung dieser Pilotprojekte bleibt eine Änderung der Fördersätze vorbehalten. Die Mittel werden nach den nachstehenden Richtlinien vergeben:

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Vorhaben, die der Gestaltungssatzung der Stadt Wolfach entsprechen und die der Beseitigung von Missständen dienen.

- a) Neugestaltung bestehender Werbeanlagen unter gleichzeitiger Entfernung aller anderen Werbeanlagen am Gebäude, die nicht der Gestaltungssatzung entsprechen.

Dieselben Zuschüsse werden bei Neubauten gewährt, wenn historische Werbeanlagen Verwendung finden oder Werbeanlagen, die sich an historischen Vorbildern orientieren.

- b) Neugestaltung von Sonnenschutzeinrichtungen, die bisher nicht der Gestaltungssatzung entsprechen.
- c) Anbringung von Wandbeschriftungen als Werbeanlagen unter gleichzeitiger Entfernung aller anderen Werbeanlagen, die bisher nicht der Gestaltungssatzung entsprechen.

Die Förderung wird auch bei Neubauvorhaben und Wandmalereien gewährt.

- d) Neuanschaffung von Fensterläden für Gebäude, an denen bisher keine oder nicht mehr Fensterläden angebracht waren.

Die Anbringung nur an einzelnen Fenstern wird nicht gefördert.

- e) Neugestaltung bestehender Schaufensteranlagen entsprechend der Gestaltungssatzung, wenn die gesamte Schaufensteranlage am Gebäude erneuert wird.
- f) Neugestaltung von Fassaden, Eingängen und Sockeln mit Materialien entsprechend der Gestaltungssatzung.

- g) Einzelzuschüsse für Maßnahmen, die nicht unter die Ziffern a) bis f) fallen durch Beschluss des Gemeinderates.

2. Zuschusshöhe

Die Fördersätze betragen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|-----|
| a) bei förderfähigen Aufwendungen bis zu 25.500,-- € | 40% |
| b) für den übersteigenden Betrag zwischen 25.500,-- € und 51.000,-- € | 30% |
| c) für den 51.000,-- € übersteigenden Betrag | 20% |

3. Ausnahmen

- Nicht gefördert werden Umnutzungen und Umbauten von Gebäuden, die bisher ganz oder im wesentlichen bereits den Vorschriften der Gestaltungssatzung entsprochen haben.
- Kosten, die zur reinen Gebäudeunterhaltung gehören oder die auf unterlassene Gebäudeinstandsetzung und –unterhaltung zurückzuführen sind, werden nicht gefördert.
- Zuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt, wenn die Einzelmaßnahme aus anderen Zuschussprogrammen, z.B. Stadtsanierung, gefördert wird. Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann zusätzlich zu Zuschüssen im Bereich der Denkmalpflege ein Zuschuss nach diesen Richtlinien gewährt werden.

4. Antrags- und Förderverfahren

Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte stellen einen formlosen Förderantrag vor Baubeginn an die Stadtverwaltung. Der Antrag muss mindestens enthalten

- ein Gesamtkonzept über die Gestaltung des Gebäudes entsprechend der Gestaltungssatzung mit Angabe der geplanten zeitlichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen am Gebäude.
- Skizzen und Ansichten, z.B. für neue Schaufensteranlagen und Werbeanlagen.
- Voraussichtliche Kosten der beabsichtigten Einzelmaßnahmen.

Die Stadtverwaltung prüft zusammen mit den zuständigen Gemeinderatsgremien die Anträge auf ihre Übereinstimmung mit der Gestaltungssatzung und erteilt ggf. nach Vorliegen der erforderlichen Baugenehmigung bzw. Genehmigung nach der Gestaltungssatzung eine Zuschusszusage entsprechend dem Kostenvoranschlag. Vor der Zusage des Zuschusses darf mit den geförderten Einzelmaßnahmen nicht begonnen werden.

Treten während der Baumaßnahme Kostenüberschreitungen von mehr als 5% auf, sind neue Kostenvoranschläge mit Begründung einzureichen. Eine Erhöhung der zugesagten Zuschüsse bedarf der schriftlichen Zusage der Stadtverwaltung. Die Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Zuschusszusage abzuschließen und zur Abrechnung vorzulegen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnung mit Einzahlungsquittung. Der endgültige Zuschuss wird aus dem tatsächlichen Rechnungsbetrag errechnet. Bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Objekten ist die Mehrwertsteuer nicht förderfähig. Die Stadtverwaltung behält sich eine teilweise oder vollständige Rückforderung der Zuschüsse vor, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Zuschussgewährung Abänderungen an dem Gebäude vorgenommen werden, die der Gestaltungssatzung widersprechen und der geförderten Einzelmaßnahmen zuwiderlaufen.

6. Rechtsanspruch

Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fördermittel. Insbesondere können Zuschüsse nur in der Höhe des jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Betrages gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Stadtbildpflege entsprechend der Gestaltungssatzung treten am 01.01.2002 in Kraft. Die Richtlinien vom 06.12.1990 treten hiermit außer Kraft.

Wolfach, den 12.09.2001

Moser
Bürgermeister